

Präs.: 263/19

5 S. E.

(20)

Tessera di legittimazione come Deciso per espropri ferroviari.  
Legitimationsurkunde.



Herr

Ettore Fendler, diplom. Ingenieur,

Wien, I., Opferring 23

wurde in die in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, ~~für das Jahr 1878~~ für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, dann Salzburg aufgestellte und kundgemachte Liste der Sachverständigen in Enteignungsfällen zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen aufgenommen.

K. k. Oberlandesgericht Wien, am 23. Jänner 1902.



Kauer

Der § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, N. G. Bl. Nr. 30, lautet:

Das Gericht hat alle für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitfachen an Ort und Stelle unter Zuziehung von drei Sachverständigen zu erheben.

Die Sachverständigen hat das Gericht aus einer von dem Oberlandesgerichte nach Einvernehmen der politischen Landesbehörde jährlich aufzustellenden und kundzumachenden Liste den Enteignungsfällen zuziehenden Sachverständigen zu wählen und einen davon als Obmann zu bestellen.

Die Parteien können Einwendungen gegen die Eignung der Sachverständigen bis zum Beginne der Erhebungen vorbringen.

Diese Einwendungen sind, wenn sie dem Gerichte glaubwürdig erscheinen, von Amtswegen zu berücksichtigen.

